

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Vom 22. September 1959

Brem.GBl. S. 135

Sa BremR 7815–a–1

Zuletzt geändert durch Nr. 2.4 i.V.m. Anl. 4 ÄndBek vom 24. 1. 2012 (Brem.GBl. S. 24)

Lfd. Nr. Änderndes Gesetz Datum Fundstelle Betroffen Hinweis

1. Art. 13 Abs.2 G z. Ausf. der VerwaltungsgerichtsO 18. 3. 1960 Brem.GBl. S. 25 § 10 geänd. mWv 1. 4. 1960
 2. Teil II Buchst. f Nr. 47 ÄndBek 16. 8. 1988 Brem.GBl. S. 223 § 1 geänd. mWv 16. 8. 1988
 3. Art. 2 ÄndG 18. 12. 1990 Brem.GBl. S. 469 § 11 geänd. mWv 1. 1. 1991
 4. Nr. 2.3.44 ÄndBek 13. 10. 1992 Brem.GBl. S. 607 § 11 geänd. mWv 13. 10. 1992
 5. Nr. 21 Bek. 27. 6. 2000 Brem.GBl. S. 237 § 1 geänd. mWv 2. 11. 1999
 6. Nr. 21 Bek. 22. 6. 2004 Brem.GBl. S. 313 § 11 geänd. mWv 4. 11. 2003
 7. Nr. 2.4 i.V.m. Anl. 4 ÄndBek 24. 1. 2012 Brem.GBl. S. 24 § 1 geänd. mWv 13. 12. 2011
-

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591).

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Zuständigkeitsvorschriften

§ 1 [Flurbereinigungsbehörde]

Abschnitt II Spruchstelle für Flurbereinigung

§ 2 [Einrichtung einer Spruchstelle]

§ 3 [Entscheidung über Beschwerden]

§ 4 [Zusammensetzung]

§ 5 [Vorsitzende]

§ 6 [Beisitzer]

§ 7 [Ausschluss]

§ 8 [Zweck; Verfahren]

§ 9 [Vorbescheid]

Abschnitt III Flurbereinigungsgericht

§ 10 [Flurbereinigungsgericht]

Abschnitt IV Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 11 [Gemeindebehörden]

§ 12 [Gebührenfreiheit]

§ 13 [Anhängige Flurbereinigungsverfahren]

§ 14 [Ausführungserlass]

§ 15 [Inkrafttreten]

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013

in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

Abschnitt I Zuständigkeitsvorschriften

§ 1 [Flurbereinigungsbehörde]

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 1 [Flurbereinigungsbehörde]

(1) Flurbereinigungsbehörde ist die Umlegungsabteilung der Kataster- und Vermessungsverwaltung (Kulturamt); ihr Dienstbezirk umfaßt das Gebiet des Landes Bremen.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörde ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen[1]

(3) Dem Senator obliegen auch die Aufgaben der obersten Landesbehörde gemäß § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 109, § 139 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes.

[1] § 1 Abs. 2 geänd. durch Geschäftsverteilung mWv 13. 12. 2011, vgl. Bek. v. 24. 1. 2012 (Brem.GBl. S. 24).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

Abschnitt II Spruchstelle für Flurbereinigung

§ 2 [Einrichtung einer Spruchstelle]

§ 3 [Entscheidung über Beschwerden]

§ 4 [Zusammensetzung]

§ 5 [Vorsitzende]

§ 6 [Beisitzer]

§ 7 [Ausschluss]

§ 8 [Zweck; Verfahren]

§ 9 [Vorbescheid]

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 2 [Einrichtung einer Spruchstelle]

Beim Senator wird eine Spruchstelle für Flurbereinigung eingerichtet; ihr Geschäftsgang wird vom Senator durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 3 [Entscheidung über Beschwerden]

Die Spruchstelle entscheidet über Beschwerden der Beteiligten gegen

1. die Feststellung der Ergebnisse der Schätzung (§ 32 des Flurbereinigungsgesetzes),
2. den Flurbereinigungsplan (§ 60 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 4 [Zusammensetzung]

Die Spruchstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Landwirten als Beisitzern sowie Stellvertretern.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 5 [Vorsitzende]

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben; sie sollen nach Möglichkeit Erfahrungen in Flurbereinigungsangelegenheiten besitzen und werden vom Senator bestellt.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 6 [Beisitzer]

(1) 1Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Bremen vom Senator bestellt. 2Sie müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben; sie müssen Deutsche sein, und es darf bei ihnen kein Hinderungsgrund der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

(2) 1Die Amtsdauer der Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt fünf Jahre. 2Ein Beisitzer oder ein stellvertretender Beisitzer kann seines Amtes enthoben werden, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt. 3Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag des Senators das Flurbereinigungsgericht (§ 10). 4Wird während der Amtsdauer die Bestellung neuer Beisitzer oder Stellvertreter erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtsdauer bestellt.

(3) 1Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vor ihrer ersten Dienstleistung vom Vorsitzenden verpflichtet. 2Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 7 [Ausschluss]

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds der Spruchstelle gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Von der Ausübung des Amtes eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, wer bei dem Verwaltungsakt, der den Gegenstand einer Beschwerde bildet, mitgewirkt hat.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 8 [Zweck; Verfahren]

(1) Das Verfahren dient der Nachprüfung des angefochtenen Verwaltungsaktes.

(2) Der Vorsitzende nimmt die Ermittlungen und Verhandlungen zur Vorbereitung der Entscheidung der Spruchstelle vor.

(3) Der Vorsitzende hat mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn ein Beteiligter sie beantragt.

(4) 1Die Spruchstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. 2Über die Verhandlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet.

(5) Der Vorsitzende kann in einfachen Sachen schriftliche Beschlußfassung im Umlaufwege herbeiführen, sofern ein einstimmiger Beschluß zustande kommt.

(6) Die Entscheidungen der Spruchstelle sind zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 9 [Vorbescheid]

(1) 1In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar ist, kann der Vorsitzende namens der Spruchstelle einen Vorbescheid erlassen. 2Dies gilt nicht, wenn mündliche Verhandlung beantragt ist oder wenn der Vorsitzende eine Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes für erforderlich hält. 3Der Vorbescheid ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) 1Der Vorbescheid hat die Wirkung eines rechtskräftigen Bescheides der Spruchstelle, wenn die Beteiligten nicht innerhalb zwei Wochen die Entscheidung der Spruchstelle beantragen. 2Dies ist den Beteiligten in dem Vorbescheid zu eröffnen.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

Abschnitt III Flurbereinigungsgericht

§ 10 [Flurbereinigungsgericht]

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber
[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 10 [Flurbereinigungsgericht]

(1) Die Aufgaben des Flurbereinigungsgerichtes werden dem Oberverwaltungsgericht[1] übertragen.

(2) 1Das Oberverwaltungsgericht[2] entscheidet in Flurbereinigungssachen in der Besetzung von zwei hauptamtlichen richterlichen Mitgliedern und drei landwirtschaftlichen Beisitzern. 2Eines der beiden richterlichen Mitglieder wird zum Vorsitzenden bestellt. 3Die Bestellung erfolgt durch den Senat.

(3) 1Die landwirtschaftlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Bremen vom Senat bestimmt. 2Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Doppelte der erforderlichen Zahl der Beisitzer und deren Stellvertreter betragen. 3§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über die Ersetzung eines Beisitzers oder eines stellvertretenden Beisitzers auf Antrag des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts[3] der Senat trifft.

(4) 1Vor ihrer ersten Dienstleistung werden die landwirtschaftlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter vom Senator eidlich verpflichtet. 2Sie schwören den für Handelsrichter vorgesehenen Eid. 3Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

[1] geändert mWv 1. 4. 1960 durch Art. 13 Abs. 2 d. G v. 15. 3. 1960 S. 25

[2] geändert mWv 1. 4. 1960 durch Art. 13 Abs. 2 d. G v. 15. 3. 1960 S. 25;

[3] geändert mWv 1. 4. 1960 durch Art. 13 Abs. 2 d. G v. 15. 3. 1960 S. 25;

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013
in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

Abschnitt IV Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 11 [Gemeindebehörden]

§ 12 [Gebührenfreiheit]

§ 13 [Anhängige Flurbereinigungsverfahren]

§ 14 [Ausführungserlass]

§ 15 [Inkrafttreten]

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013

in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 11 [Gemeindebehörden]

(1) Gemeindebehörde im Sinne des § 151 des Flurbereinigungsgesetzes ist in der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsamtsbezirken das Ortsamt, im übrigen Stadtgebiet das Stadtamt,[1] in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

(2) Diesen Behörden obliegen auch die Aufgaben, die in früheren Urkunden, Rezessen oder dergl. den Gemeinden, Gemeindevorständen oder gleichartigen Stellen zugewiesen worden sind sowie die Vertretung der Teilnehmer eines Verkoppelungsverfahrens, das aufgrund des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betreffend, vom 21. Mai 1873 (Brem.Ges.-Bl. S. 69) oder älteren bremischen oder außerbremischen Rechts durchgeführt und inzwischen beendet worden ist.

(3) Die Aufgaben der Gemeindeaufsichtsbehörde werden durch den Senator für Inneres und Sport[2] wahrgenommen.

(4) Der Gemeindeaufsichtsbehörde obliegen die gleichen Aufgaben auch für Umlegungssachen (Flurbereinigungssachen), die aufgrund entsprechender früherer bremischer oder außerbremischer, landesrechtlicher oder reichsrechtlicher Vorschriften durchgeführt worden sind.

(5) Für die Verfahren nach Abs. 2 und 4 sind die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 sinngemäß anzuwenden.

[1] geändert mWv 1. 1. 1991 durch Art. 2 d. G v. 18. 12. 1990 S. 469

[2] geändert durch Geschäftsverteilung d. Senats v. 4. 11. 2003, vgl. Bek. v. 22. 6. 2004 S. 313

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013

in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 12 [Gebührenfreiheit]

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, sind frei von allen Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben, soweit sie auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(2) Die Gebühren-, Steuer-, Kosten- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Flurbereinigungsbehörde versichert, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung der Flurbereinigung dient.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013

in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 13 [Anhängige Flurbereinigungsverfahren]

1Anhängige Flurbereinigungsverfahren werden auf die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes übergeleitet. 2Über Beschwerden gegen Verwaltungsakte des Kulturamtes entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde, über Schätzungs- und Planbeschwerden die Spruchstelle.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013

in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 14 [Ausführungserlass]

Die zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Senator.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[FlurbGAG] [Flurbereinigungs-Ausführungsgesetz] Verkündungsstand: 20.12.2013

in Kraft ab: 13.12.2011 BRE

§ 15 [Inkrafttreten]

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung[1] in Kraft.

[1] Verkündet am 29. 9. 1959.